

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Breitenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.05.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 05.06.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.07.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.07.2009 erlassen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €
2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Finanzausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Feuerlöschwesen, Satzungen, Schulangelegenheiten, Wirtschaftsförderung
- b) Bau- und Umweltausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Bau-, Wege-, Wohnungs- und Gewerbewesen, Bauplanung, Beleuchtung und Reinigung des Gemeindegebietes, Be- und Entwässerung, Umweltschutz, Natur- und Landschaftspflege, Brücken, Parkplätze, Gemeindearbeiter, Kinderspielplätze (Baumaßnahmen)
- c) Sozial- und Kulturausschuss
Zusammensetzung:
9 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Sozial- und Gesundheitswesen, Jugendbetreuung, Kindergarten, Seniorenbetreuung, Kinderspielplätze, Kultur- und Gemeindefestwesen, Bildungs- und Büchereiwesen, Heimatpflege, Förderung und Pflege des Sports, Wettbewerbe, Patenschaften
- d) Rechnungsprüfungsausschuss
Zusammensetzung:
3 Mitglieder
Aufgabengebiet:
Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter bzw. Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, soweit die Fraktion in dem Ausschuss vertreten ist. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende

Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Abs. 1 kann sich durch die Regelungen des § 46 Absätze 1 und 2 GO erhöhen.

3. § 8 erhält folgende Fassung

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) beim Amt Breitenburg, Osterholz 5
 - b) Mittelweg bei Hausnummer 19befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem letzten Tag der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt. An den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) beim Amt Breitenburg, Osterholz 5
 - b) Mittelweg bei Hausnummer 19befinden, ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 05.06.2013 erteilt.

Breitenburg, den 12. Juni 2013

gez. Ranzau
Bürgermeisterin